

Kleine Anfrage

Häusliche Gewalt sowie strafrechtliche Verurteilungen

Frage von Landtagsabgeordneter Martin Seger

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 04. März 2026

Häusliche Gewalt stellt ein ernst zu nehmendes gesellschaftliches Problem dar. Gleichzeitig besteht ein öffentliches Interesse an transparenten und differenzierten Informationen zur Kriminalitätsentwicklung im Zusammenhang mit Personen aus dem Asylbereich sowie mit Schutzstatus S. Zur sachlichen Beurteilung ersuche ich um die Beantwortung der folgenden Fragen auf Basis einheitlicher Definitionen sowie soweit möglich in der Form einer Zeitreihe über die letzten zehn Jahre.

- * Wie viele polizeilich registrierte Fälle häuslicher Gewalt wurden im Fürstentum Liechtenstein in den letzten zehn Jahren pro Jahr erfasst?
- * Wie verteilen sich die tatverdächtigen Personen in Fällen häuslicher Gewalt in den letzten zehn Jahren pro Jahr nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichem Status?
- * Wie viele polizeiliche Wegweisungen beziehungsweise Betretungs- und Annäherungsverbote wurden in den letzten zehn Jahren jährlich ausgesprochen und wie viele Wiederholungsfälle wurden im selben Zeitraum registriert?
- * Wie viele rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen gab es in den letzten zehn Jahren pro Jahr bei Personen aus dem Asyl- beziehungsweise Flüchtlingsbereich unter Angabe des Aufenthaltsstatus, Deliktgruppe und Staatsangehörigkeit?
- * Wie viele Polizeieinsätze wurden in den letzten zehn Jahren in Zusammenhang mit Beteiligungen von Personen mit einem Schutzstatus S oder Asyl registriert und in welchen Deliktgruppen?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

Bis 2019 wurden statistisch lediglich die an die Staatsanwaltschaft angezeigten Fälle häuslicher Gewalt ausgewiesen. Per 1. Januar 2020 erfolgten Anpassungen in Bezug auf die Begriffsdefinition und die statistische Erfassung, um die internationale Vergleichbarkeit des Gewaltphänomens «Häusliche Gewalt» in Liechtenstein zu verbessern. Gleichzeitig wurde der Fachstelle Bedrohungsmanagement die Funktion einer Koordinationsstelle «Häusliche Gewalt» bei der Landespolizei zugewiesen. Die polizeilich registrierten Fälle (auch ohne Anzeigen) können daher erst ab 2020 ausgewiesen werden.

	2020	2021	2022	2023	2024
Meldungen HG	75	101	164	251	195
Wegweisungen	5	1	6	3	1
Betretungsverbote	5	1	6	3	1

zu Frage 2

Der Begriff «Häusliche Gewalt» normiert kein Delikt, sondern definiert verschiedene mit Gewalt konnotierte Ereignisse in einem speziellen Beziehungs- und Örtlichkeitskontext (von einem verbalen Streit bis hin zur Körperverletzung). Nicht bei jedem Fall «Häuslicher Gewalt» gibt es daher zwingend eine tatverdächtige Person.

Seit der Schaffung der Fachstelle Bedrohungsmanagement bei der Landespolizei werden die Meldungen und Einsätze wegen häuslicher Gewalt nach Alter (Erwachsene, Jugendliche, Kinder) und Geschlecht der involvierten Personen jeweils im Rechenschaftsbericht der Regierung an den Landtag zum Bereich der Landespolizei ausgewiesen.

Eine statistische Abfragemöglichkeit hinsichtlich Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichem Status besteht nicht. Diese könnten nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung eruiert werden.

zu Frage 3:

Die Anzahl Fälle häuslicher Gewalt seit 2015 sind im Jahresbericht 2024 der Landespolizei ausgewiesen. Im Jahresbericht ebenfalls ersichtlich ist die Anzahl der Anzeigen an die Staatsanwaltschaft sowie die Anzahl, der in diesem Zeitraum gemäss Art. 24g PolG verfügten Wegweisungen und Betretungsverbote.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzeigen an StA (HG)	19	19	21	30	32	24	27	41	69	51
Wegweisungen	0	1	0	0	0	5	1	6	3	3
Betretungsverbote	0	0	0	0	0	5	2	9	9	1

zu Frage 4:

Davon ausgehend, dass auch hier Fälle häuslicher Gewalt gemeint sind: Da es sich beim Begriff der «häuslichen Gewalt» nicht um ein Delikt handelt, können in den Datenbanken der Gerichte keine statistischen Abfragen gemacht werden. Die gewünschten Angaben könnten nur durch eine Einzelfallprüfung eruiert werden. Der hierfür notwendige Aufwand würde den Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage bei weitem übersteigen.

Der Aufenthaltsstatus gemäss den ausländerrechtlichen Vorschriften gehört nicht zu den Personalien, deren Anführung das Gesetz in einem Strafurteil verlangt. In den Datenbanken der Gerichte können daher auch dazu keine statistischen Abfragen durchgeführt werden. Auch diese Angaben könnten nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung eruiert werden.

zu Frage 5:

Die Nationale Polizei Applikation NPS sieht keine statistische Auswertung nach Aufenthaltsstatus vor. Die gewünschten Angaben könnten nur durch eine Einzelfallprüfung eruiert werden. Der hierfür notwendige Aufwand würde den Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage bei weitem übersteigen.